

lediglich ein wörtlicher Abdruck des Artikel 279 des alten, bzw. § 346 des neuen Handelsgesetzbuches und soll besagen, daß die Verkehrsordnung eine Sammlung der Gebräuche und Gewohnheiten des Buchhandels sein soll, er will aber auch besagen, daß die Handlungen und Unterlassungen von Buchhändlern rechtlich so bewertet werden sollen, wie sie gemeint sind, und wie die Vertragsschließenden gewollt haben, daß sie aufgefaßt werden. Wenn also trotz des § 28 der Verkehrsordnung, der dem Verleger das Recht gibt, jederzeit unter gleichzeitiger Anzeige den Rechnungsvorkehr einzuschränken oder in Barverkehr umzuändern, der Verleger verpflichtet sein soll, jedem Genossen ohne weiteres zu liefern, so würde dies zum mindesten einen Widerspruch bedeuten.

Der Grundirrtum des Urteils liegt meines Erachtens darin, daß es nicht anerkennen will, daß der genossenschaftliche Geist, der im Börsenverein herrschen soll und herrscht, nicht seine Schranken finden soll in positiven Bestimmungen der Satzungen und der Verkehrsordnung, und daß es behauptet, daß aus dem Zweck und Wesen des Börsenvereins unter Berücksichtigung seiner Entwicklungsgeschichte usw. etwas gefolgert wird, wofür ein Beweis nicht erbracht zu werden braucht.

Ich habe mit Berufung auf Verfassung und bürgerliches Recht ausgeführt, daß eine Verpflichtung, wie sie das Oberlandesgericht in Dresden dem Verleger auferlegen will, ihn seines Eigentumsrechtes vollkommen berauben würde. Auch die Berufung auf den Monopolcharakter des Buches geht fehl. Abgesehen davon, daß eine große Anzahl Bücher — und heute mehr als je —, durch andere ersetzt werden können, so haben die Entscheidungen, die von dem Verbands der Fabrikanten von Patentartikeln gegen ein Warenhaus erstritten sind, gezeigt, daß auch die Gerichte der Anschauung huldigen, daß ein Monopolinhaber nicht gezwungen ist, seine Erzeugnisse jedem Händler, der ihrer zu seinem Geschäftsbetriebe bedarf, zu verkaufen. In dieser Beziehung steht der Marken- oder Patentartikel dem Buche gleich; beide sind nur von seinem Produzenten zu beziehen und lassen sich nicht beliebig durch ein anderes Erzeugnis ersetzen. Daß die betreffenden Verlagsartikel nur von dem einen Verleger zu beziehen sind, und daß der Sortimentler ihrer unbedingt zu dem ordnungsmäßigen Fortbetriebe bedarf, kann somit kein Grund sein, den Verleger zwangsweise zu ihrer Abgabe zu verpflichten.

Überhaupt kann eine Lieferungsspflicht nur dann in Frage kommen, wenn sie ausdrücklich durch Gesetz oder Vertrag festgelegt ist. Durch Gesetz geschieht dies nur, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt, niemals aber ein privatrechtliches. So bestimmt § 423 HGB., daß eine dem öffentlichen Güterverkehr dienende Eisenbahn die Übernahme von Gütern zur Beförderung nicht verweigern darf usw. Hier liegt ein ganz besonderes öffentliches Interesse vor, insofern eine Eisenbahn dem öffentlichen Interesse dient und deshalb jeder Staatsbürger, der sich den geltenden Beförderungsbedingungen und sonstigen allgemeinen Anordnungen der Eisenbahn unterwirft, in der Lage sein muß, sie zu benutzen, um so mehr, als das Monopol, das die Eisenbahn genießt, eine Beförderung auf anderem Wege, wenigstens einem solchen, der auch nur im entferntesten gleiche Vorteile bietet, ausschließt.

Ebenso verpflichtet § 11 des Patentgesetzes den Patentinhaber, die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung zu gewähren, und das Patent kann nach Ablauf von drei Jahren zurückgenommen werden, wenn der Patentinhaber sich dessen weigert. Aber auch dies ist nur zulässig, wenn die Erteilung der Erlaubnis im öffentlichen Interesse liegt, z. B. zur Förderung der heimischen Industrie. Deshalb ist die Zurücknahme des Patents stets abhängig zu machen von der Verletzung des für die gemeine Wohlfahrt wesentlichen Interesses der Gewerbetätigkeit der inländischen Gewerbetreibenden. Also auch hier kommt lediglich das öffentliche Interesse in Frage, nicht aber private Interessen.

Ehe ich der Frage näher trete, ob ein Verleger in jedem Falle verpflichtet ist, bei Schleuderverdacht die Entscheidung des

Börsenvereins einzuholen, bzw. bis zu dieser Entscheidung dem Verdächtigten weiterzuliefern, weise ich noch darauf hin, daß nicht nur Schleuderverdacht die Ursache der Auflösung einer Geschäftsverbindung zu sein braucht. Es seien, lediglich als Beispiele, folgende Fälle angeführt:

1. Ein Sortimentler hat so geringen Absatz von der Ware des Verlegers, daß eine regelmäßige Geschäftsverbindung und Kontoführung dem Verlage nicht erwünscht erscheint. Er hebt deshalb die Rechnungsverbindung auf, liefert ihm aber auch nicht gegen bar, in der Absicht, dadurch die Vertriebsfähigkeit der andern Sortimentler, namentlich der derselben Stadt, zu stärken.

2. Ein Sortimentler macht einem Verleger Unbequemlichkeiten durch schikanöses Verhalten, unberechtigte Ansprüche u. a.

3. Ein Sortimentler verlegt einen Verleger durch direkte wörtliche oder tätliche Beleidigungen.

4. Ein Verleger ist in einer Stadt bereits ausreichend vertreten. Ein neuer Kollege etabliert sich. Muß der Verleger diesem auch liefern, wenn er Börsenvereinsmitglied ist?

Der erste von mir angeführte Fall wird praktisch nicht zu häufig eintreten: der Verleger wird im allgemeinen dem Sortimentler gegen bar weiter liefern. Dagegen kommen der zweite und namentlich der dritte Fall öfters vor. Soll da der genossenschaftliche Geist in dem Verleger so lebendig sein, daß er mit dem Schikaneur oder gar mit dem Beleidiger, der vielleicht durch Gerichtsurteil wegen der Beleidigung bestraft ist, in irgendeinem Geschäftsverhältnis weiter zu stehen verpflichtet ist?

Diese Frage stellen heißt sie verneinen.

Der zweite Grundsatz, den das Oberlandesgericht in Dresden aufgestellt hat, will den Verleger verpflichten, die Entscheidung der Frage, ob sich der Sortimentler des geflüchtlichen Schleuderns schuldig gemacht hat, ausschließlich dem Börsenvereine überlassen.

Dies geschieht auch heute schon, die Untersuchung, ob eine geflüchtliche Schleuderei vorliegt, wird dem Börsenverein überlassen, der nach Lage der Sache die sätzungsgemäßen Folgerungen zu ziehen hat. Es wäre also unzulässig, wenn ein Verleger die übrigen Verleger auffordern wollte, dem betr. Sortimentler nicht zu liefern, ihn zu boykottieren. Eine Schleuderei kann aber vorliegen, ohne daß die Geflüchtlichkeit nachweisbar ist. Es kann im Interesse des Verlegers liegen, mit einem Sortimentler, der geschleudert hat, den Verkehr abzubrechen, um seine übrigen Abnehmer zu schützen und sich selbst nicht zu schädigen. Der betreffende Sortimentler kann in einer Art arbeiten, die durch die Satzungen und Ordnungen des Börsenvereins nicht verboten sind, die aber dem betreffenden Verleger Anlaß zu der Vermutung geben, daß diese Arbeitsmethoden ein Schleudern begünstigen oder ermöglichen. Soll er da verpflichtet sein, selbst wenn die Untersuchung durch den Börsenverein kein Ergebnis verspricht, den ihm unsympathischen Manipulationen des Sortimentlers ruhig zuzusehen und sich und seine anderen Abnehmer zu schädigen?

Es ist sogar denkbar, daß die zu Beanstandungen Anlaß gebende Arbeitsweise des Sortimentlers den Satzungen und Ordnungen des Börsenvereins gegenüber einwandfrei ist, so daß ein Einschreiten des Börsenvereins ausgeschlossen ist. Der Verleger nimmt aber mit Recht oder mit Unrecht an, daß diese Manipulationen seine anderen Abnehmer und dadurch ihn selbst schädigen, und hebt aus diesem Grunde die Verbindung auf. Dies ist nur eine Konsequenz seines Rechts an seinem Eigentum, das ihm gestattet, mit der Sache nach Belieben zu verfahren und andere von jeder Einwirkung auszuschließen (§ 903 BGB.).

Soll auch da der genossenschaftliche Geist ihn zwingen, direkt gegen seinen Vorteil zu handeln?

Dies geschieht aber, wenn der dritte Grundsatz, den das Oberlandesgericht zu Dresden aufgestellt hat, daß

»der Verleger, solange nicht der Börsenverein die Ausschließung des der geflüchtlichen Schleuderei bezichtigten Sortimentlers beschlossen hat, nicht befugt ist, einseitig die Geschäftsverbindung